

unterstellt ist, Einfluß auf die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Künstler und aller Mitarbeiter. Er gewährleistet auf der Grundlage der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes die Ordnung und Sicherheit in der Einrichtung.

§ 10

Gesellschaftliche Mitwirkung

Der Leiter der künstlerischen Einrichtung organisiert, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Besucherräten, geeignete Formen der Mitwirkung gesellschaftlicher Gremien und der Bürger an der Verwirklichung der Aufgaben der Einrichtung. Dabei stellt er grundsätzliche Aufgaben und Probleme der kulturpolitischen und künstlerischen Arbeit der von ihm geleiteten Einrichtung zur Diskussion und bezieht Hinweise und Empfehlungen der gesellschaftlichen Kräfte in seine Leitungs- und Planungstätigkeit ein.

§ 11

Kaderarbeit

(1) Der Leiter der künstlerischen Einrichtung ist für die Durchsetzung der sozialistischen Kaderpolitik verantwortlich. Er gewährleistet durch einen die Entwicklung von Künstlerpersönlichkeiten fördernden Einsatz Voraussetzungen für eine schöpferische Arbeitsatmosphäre in den Kollektiven und hohe künstlerische Leistungen. Er wertet regelmäßig die Leistungen der künstlerischen Vorstände, der Solisten und der Kollektive aus und trifft Festlegungen zu ihrer kontinuierlichen Entwicklung.

(2) Der Leiter der künstlerischen Einrichtung ist in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Kunst und den Künstlerverbänden für die politische und fachliche Weiterbildung der Künstler und anderen Mitarbeiter sowie für die Planung, Gewinnung und Ausbildung des Facharbeiternachwuchses verantwortlich. Er trägt dazu bei, künstlerische Talente zu finden, zu fördern und zu entwickeln.

§ 12

Begründung von Arbeitsverhältnissen der Leiter und leitenden Mitarbeiter

(1) Der Minister für Kultur beruft nach Konsultation mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst die Leiter der künstlerischen Einrichtungen, die dem Ministerium für Kultur unterstellt sind.

(2) Die Leiter der künstlerischen Einrichtungen, die den örtlichen Räten unterstellt sind, werden durch das zuständige Ratsmitglied für Kultur berufen. Die Berufung erfolgt nach Konsultation mit dem Bezirksvorstand der Gewerkschaft Kunst. Sie bedarf der Zustimmung des Ministers für Kultur.

(3) Der Leiter der künstlerischen Einrichtung beruft in Abstimmung mit dem Leiter des staatlichen Organs, dem die künstlerische Einrichtung unterstellt ist, auf der Grundlage des Stellenplanes seine Stellvertreter. Er beruft weitere leitende Mitarbeiter, deren Berufung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

§ 13

Stellenpläne

(1) Die staatlichen Organe, denen künstlerische Einrichtungen unterstellt sind, bestätigen auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern die Stellenpläne der künstlerischen Einrichtungen und kontrollieren ihre Einhaltung. Zur Gewährleistung einheitlicher Voraussetzungen für die Wirksamkeit gleichartiger künstlerischer Einrichtungen und zur Durchsetzung einer hohen Effektivität des verfügbaren Arbeitszeitfonds gibt der Minister für Kultur in Abstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst Empfehlungen für Stellenpläne heraus.

(2) Die Besetzung der bestätigten Stellenpläne ist nur im Rahmen der staatlichen Plankennziffern des Volkswirtschaftsplanes zulässig. Stellenplanerweiterungen und -kürzungen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Kultur.

§ 14

Verleihung von Titeln

— Der Minister für Kultur nimmt die Verleihung von Titeln an verdiente Mitglieder von künstlerischen Einrichtungen vor.

§ 15

Eintrittspreise

(1) Die Festsetzung der Eintrittspreise für Veranstaltungen in künstlerischen Einrichtungen erfolgt durch die Leiter der dafür zuständigen Organe¹.

(2) Die Anträge auf Festsetzung der Eintrittspreise gemäß Abs. 1 sind nach den Bestimmungen des Preisantragsverfahrens^{1 2} beim zuständigen Preiskordinierungsorgan einzureichen.

, Schlußbestimmungen

§ 16

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 17. Juli 1958 über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. I Nr. 52 S. 607),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 17. Juli 1958 zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. I Nr. 52 S. 608),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. April 1959 zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. I Nr. 24 S. 319),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 16. März 1960 zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. I Nr. 23 S. 229),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 23. Mai 1961 zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. II Nr. 35 S. 208; Ber. GBl. II Nr. 39 S. 252),
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1962 zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. II Nr. 47 S. 407),
- Sechste Durchführungsbestimmung vom 11. August 1969 zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. II Nr. 73 S. 457).

Berlin, den 24. August 1989

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

Dr. H o f f m a n n
Minister für Kultur

¹ Z. Z. gut der Beschluß vom 29. Januar 1987 zur Vervollständigung der Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise (GBl. I Nr. 4 S. 26).

² Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 305 vom 17. November 1983 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 35 S. 371), zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. Pr. 305/4 vom 15. Dezember 1987 (GBl. I Nr. 31 S. 306).